

Sonnabends, den 22. Majus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen r. c.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

21.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfeilen, vorzutragen, gefunden, oder gestohlen worden; Diesen werden, sodann angefüset diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch sollige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommnenen Summen u. c. Außest findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgänglichen Preise der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Dommen, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. A VERTISSEMENTS.

Da der Termin zur Versammlung der Alstatischen Compagnie, auf den 24ten dieses Monats, in Erscheinen steht, laut Avertissement fest gesetzt bleibt; So werden diejenigen, welche annoch Belieben haben, bey dieser Compagnie Thell zu nehmen, erlaubet, die gefällige Action für sie einzudrucken zu lassen, und zwar bey den bereits hier und andern Orten dazu bestimmten und beständt gemachten Handels-Häusern.
Am 4ten hujus ist jemanden auf der Reise von Pölitz nach Stettin, in der Nössentischen Hrade, ein silberner Degen, von Ausführung Silber, verloren gegangen, welcher mit einem überzeuglichen Gewinde, übrigens aber ohne Pierath, und runden Knopf, waren nur unten nad oben einander gestrichen.

Es soll dem Vermüthten nach, diesen Degen ein Schiffer gefunden, und den Weg nach Pölitz zu damit ges
nommen haben. Ob nun gleich dieser Schiffer sich nicht gemeldet, da doch der Verlust in Pölitz von der
Cantel befandt worden; So wird solches hierdurch anderweitig wissentlich, mit dem Verfassen, vor dies
ser Degen hat, oder Nachweisung davon zu thun vermas, sith nur in des Herrn Postfiscal Kochsche Haufe,
eszen einen guten Recompens zu melden delleben können.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Diss. der Meister Agricola intentioniret ist, Alter und Schwachheit halber, seiner Umstände
wegen Nachrath zu rüggen, zu dem Ende resolutiret, sehn in der Beutler-Straße, zwischen seligen Weis
ker Laurids Ecken, und seinen Westphal nachlassende Wist-, Häuser innen belegne logables Wohn
haus zu verkaufen; Wer demnach Belieben trügt, dieses sein Wohnhaus zu kaufen, kan sic bey ihm mels
sen, und Handlungen pflegen, dabei versichert seyn, daß auf einen rasonablen Woch Contract geschlossen
werden soll. Und da auch bey ihm drey brauchbare Positive, als: ein großes, ein mittlere, und ein
kleineres, zum Verkauf vorhanden, so werden Käuhabere darzu erachtet, selbige in Angenschein zu nehmen,
und Handlung zu pflegen.

In der Mühlens. Straße im goldenen Löwen, sollen den Donnerstag, als den 27ten Märt c. allers
hand Neubles, als Linien, Vekten, Riedlung, auch allerhand Haussgeräth, an Bettstellen, Gardinen,
Spinde, Stühle, Tische, Kosten, Pfosten, Halbst, Sattel, Baumholz ic. verauktioniert werden; Wer
Last und Belieben daraß hat, sollte sic obmieden das Tag des Vormittag um 8, und des Nachmit
tags um 2 Uhr dafelbst einfinden, und baues Geld mitbringen.

Es wird an den 25ten Mar. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Königl. St. Petri Hospital, einlaia Leis
ten, etliche Stück Vekten, Kleider und Haussgeräth, an den Weißstichenden gegen baute Bezahlung ver
kaufet werden; Welches hiermit gehörig fund gemacht werden sollen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marsraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Camerer und Thürfürst ic. ic Fügen blaamt jedermaulig zu wiffen, was massen das, im
Belgaardschen Errepte belegene, und dem Mahnenwald. Dammerowischen, dem Lettowischen und Zonenowischen
Antheilen, nebst dem Güttchen Mozelin, bestehende Concurz-Guth Alten Schloss, nochmalen
zu halten zu selln, verordnet worden. Wann nur zu dem Ende die Taxation per Commisariatum aescen
hen, und 1.) das Mahnellsche und Dammerowsche Anttheil, an Landung, Wiesen, Gründen, 6 Bauten,
2 Cosseen, Holzuna, Schäferey, Jurisdiccion, Jure Patronatu, und überre dage schribani Pertinentien,
Recht und Gerechtigkeiten mit Gütern zu 5 pro Cent. nach Abzug der darauf hoffenden Prælandorum,
vermöge Beylage A 6014 Mähr. 6 Sc. 4 Pf. 2.) Das Lettowische und Zonenowsche Anttheil, wobei das
Wulfs-Guth Cossow und 3 Biesenow die Baner-Oste, wegen der verlängerten Pension als lebende Habe
gen genommen werden, an Landung, Wiesen, Schäferey, Holzuna, Wolfs-Wülbe, aber voll und amey
halbe Bauten, Jure Patronatu, Jurisdiccion, Straffen- und Justiz-Gerechtigkeit, nebst denen darzu gehörig
en Recht und Gerechtigkeiten mit Soot zu 5 pro Cent. nach Abzug der darauf hoffenden Prælandorum,
und Onemur publicorum, laut Beylage B 5129 Mähr. 22 Sc. 4 Pf. 3.) Das Güttchen Mozelin, an Ni
tzew-Land, Wiesen, Schäferey, Jure Patronatu, Jurisdiccion, Straffen und Justiz-Gerechtigkeiten mit Soot
zu 5 pro Cent. nach Abzug der darauf hoffenden Prælandorum und Onemur publicorum, vermöge
Beylage C 1167 Mähr. 23 Sc. 1. und einem drittel Pf. verreift ist, und als insgesamt auf 12312 Mähr.
3 Sc. 11. und einen dritten Pf. gebürdet, und in Anslog gebracht werden, welches Quantum wie jes
sooth per Sententiam vom 8ten Martii 1748. wegen künftiger Nutzung des, bey dem Lettowischen und Zon
enowischen Anttheil beständlichen Holzes, auf 12000 Mähr. erhöht, und gefasst habe, und dahero der
in diesem Concurz befehlte Contradiccio Ruth Oberbarts, nachdem die Sache mit denen von Mahnen voll
ig allerunterhänft angeschaut. Wie auch dessen Güden statt gegeben. Solchemnach submissiiont Wl.
und stellen obgeordnete Concurz-Guth Alten Schloss, nebst erweiterten daju abgebrigen Anttheilen, Verti
mentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Rose mit mehrern beschrieben, mit der, von uns per
Sententiam vom 8ten Martii 1748. festgesetzten Summe der 12000 Mähr. zu männiglichen seilen Kauf,
etlichen auch diesjeren, so Belieben haben mökten, solches Guth mit dem Zubörde zu erkaufen, auf den 7en
Juliis retemorie, daß dieselben alsdenn erstehen, in Handlung treten, den Kauf schlossen, oder getrof
fen sollen, daß das Guth dem Weißstichenden zuschlagen, und nachmals niemand weiter dagean
gehören werde. Und dass dieses zu iedermann Wissenshaft gelange; so ist ein Proclama offlicher zu Eds
lin, das andere zu Bismarck, und das dritte zu Neuen Stettin affixirt, auch selbiges denen öffentlichen
Intelligenz-Blättern inserirt worden. Das ist Uster Wille. Urkundlich unter unserm Officker Dom
merschen Hofgerichts-Siegel. Gegeben Edzin den 2ten April. 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präfekt.

Die Windmühle in Marienbagen, so erst neu erbauet, soll mit ihren Vertreutien, an Landung und Abwangs Reibes, an den Meißbietenden verkauft werden; Es ist solde eine halbe Meile von Gresenwalde in Pommern, und zwar in isolat^e Situation delegen, daß ein städtiger und tüchtiger Müller, noch viel ungemeinste Wahl Sich haben, und sehr auf daran wünsche kommen kan, wie sie denn so im leblicher Dase steht. Wer nun Lust und Will^e hat dergleichen Mühle zu kaufen, kan sich in denen drei Terminten, als den 2ten May, den 2ten Jauil und den 28ten ejusdem a. c. bei dem Herrn von Wessell zu Wellen am Wolfskronen per Über meilen, und gewärtig seyn, daß in ultimo Termino daselbst mit dem Meißbietenden werde conrahert werden. Und sehet es einem jeden frey in Loco die Mühle quest. In Augen zu nehmen, auch sich bey dem Herrn von Wessell zu Wellen am Wolfskronen per Über, oder dem Structario Michaelis zu Stargard, die Umstände wegen zu erkundigen.

Zu Stargard soll ad instantiam Palkoris et Provisorum der Kirchen zu Wollin, das daselbst am Markt belegte Bivanschse, und auf 1855 Rthlr. 18 Gr. deducit deducendi astimata Haus, auf Besitzt^e des Konial Regierung verfallen werden, wegen ein anderweitiger Terminus auf den 18ten Inst. mit, vor dem Stadt-Grenze angegesetzet; Wer dieses Haus zu kaufen willens, der beklide sich in obgedachte Termino zu gestell^e, und sein Gebot ad Procuratum solle, da er denn zu gewärtigen hat, daß dem Meißbietenden nichts mehr zugeschlagen werden.

Das Königl. Preußische Sachsen-Lübische Stadt-Gericht, manifestiert bißdurch, daß nicht allein des dazischen Orts 6 von Fischers, Lorenz Dehns Wohnhaus, so am Markt sitet, und cum pertinenibus eis 22 Rthlr. 8 Gr. gerichtet gewürdet worden, sines Schaden halber den 2ten Augusti a. c. Vor mittags um 8 Uhr auf dem Schivelbeinst-ⁿ Rathause licetit, und an den Meißbietenden verkaufft werden solle, sondern sich auch ein jeder, so Lust dazu hat, sobald zur gesetzten Zeit an gebachtem Orte sole cheinwegen meiden, und gen örtigen müsse, das solches Haus plus leitanti cum pertinenbus sogleich gesetzlich verlassen und adjudicirt werden solle.

Da der Gewürz und Wein-Händler Kiesen zu Colberg, seine neue Weine aus Bourdeaux erhalten, so hat selbige hier von vor dieses Jahr die Preise, als folget, stellen wollen: Champaunier, die Bottelle 1 Rthlr. 6 Gr. Burgunder, so 18 Gr. Rhein-Wein, das Stücke zu 12, 15, 18, a 20 Rthlr. nach Bonne, Camarien-Sect, das Orhoff 6 Rthlr. Palm-Sect, das Orhoff 65 Rthlr. Prester-Sect, das Orhoff 50 Rthlr. Spanischer Wein, das Andor 10 Rthlr. Pontiniac, das Andor 9 Rthlr. Bayons-Wein, das Orhoff 33, 26, a 48 Rthlr. nach Güte: Alter Parag Wein, das Orhoff 30, 26, a 48 Rthlr. Neuer Parag Wein, das Orhoff 21 a 24 Rthlr. Muscat Wein, das Orhoff 42 Rthlr. Piscator, das Orhoff 45 Rthlr. Posa-Laus Weine, weiß und rot, das Orhoff 30 a 33 Rthlr. Cahors-Weine, das Orhoff 40 Rthlr. Metoc, das Orhoff 30 a 35 Rthlr. Frantz-Brantwein, die 180. Quarts, a Orhoff gerechnet 48 Rthlr. Wein-Ess, das Orhoff 42 Rthlr.

Es soll in Grindberg des feiligen Dern Senator Stärmed Kirchen-Chor, in der Kirche daselbst unter der Orgel belegen, welches dem Krohns Armen-Legato zur Special-Hypothec verschrieben, und auf 20 Rthlr. der Bau betreffend astimmt worden, an den Meißbietenden zu Rathause verkaufft werden, wou der 2te und 14te Juuli pro Terminis angegesetzet werden; Wer dazu Belieban hat, kan sich deshalb daselbst zu Rathause melden.

Von dem Bindler Heinrich Gottlob Gute in Stargard, sind folgende neue Bücher in haben:
 1.) Die von Loen, verfünnelt und unordentlich vorgetragen: einzige wahre Religion, in einer Antwort und von Loen's Sendschreiben, über D. Benner's Ungenau, 8vo 2 Gr. 2.) Freesen's Auslegung der Gründe, welche theils widerreden, theils anstreben, daß man den Reformisten eine Kirche in der Stadt Frankfurtherlaufen solle, Fol. 4 Gr. 3.) Die entdeckte Schule der lustigen Weiber, 8vo 6 Gr. 4.) Unschuldiger Aufvertrag im Carlsbad unter einer vorsinten Gestelltafel, 8vo 5 Gr. 5.) Samlung moralischer und sacerdotlicher Schriften, aus dem Englischen übersetzt, 8vo 6 Gr. 6.) Hoffmanns Briefe und letzte Anzeige dieser Herrnhutischen Grund-Gerüchter, 8vo 3 Gr. 7.) Fabricius entdeckte Herrnhutische Schrifter, 8vo 10 Gr. 8.) Die zum Dienst des Forstwands verstärckte Kraft des Hebeis, 4to 4 Gr. 9.) Neumann von dem Schabben in den Sitten, groß 8vo 8 Gr. 10.) Die schönen Künste aus einem Saunde hergelieft, 8vo 6 Gr. 11.) Der Boule und die Normänder, ein Läufspiel, 8vo 3 Gr. 12.) Die Weiber-Spenden, oder die wohltels Miehe der Studenten, ein Lustspiel, 8vo 3 Gr. 13.) Suppi Hütten Gespräch, 8vo 6 Gr. 14.) Belustigungen auf dem Lande, bei Hofe und in der Stadt, 8vo 2 Gr. 15.) Vermischte Abhandlungen und Anerkennungen, aus den Geschichten, dem Staats-Rechte, der Sittenslehr, und den schönen Wissenschaften, 8vo 12 Gr. 16.) Reges heilig Leben, 8vo 2 Gr.

In Platze sollen nachthehende Landungen cum taxiss preio, als 1.) eine Rüstfuchs von der Roga bis an den Kleinen-Wind.-I von 19 Scheffel Einsatt, 95 Rthlr. 2.) Zwey und eine halbe Rüstfuchs vom Kleinen-Wind.-Beg bis an den Kleinen-Wind., von 3 Scheffel, 15 Rthlr. 3.) Ein Ende von 20 Fuß breit, von Kleinen-Wind.-Beg bis an den Kleinen-Wind., von 2 Scheffel, 10 Rthlr. 16 Gr. 4.) Eine Dreipatha, von Hage-Bruch bis nach den Hagen, von 2 Scheffel, 10 Rthlr. 16 Gr. 5.) Eine Rüstfuchs, vom Hage-Bruch bis in den Hagen, von 4 Scheffel, 20 Rthlr. 6.) Eine Rüstfuchs in der Weissen-Baude, das Ober-Geld, von 2 und einer halben Scheffel, mit dem Wiesewache, 13 Rthlr. 3 Gr. 7.) Ein Endigen

an der Westcken-Weg im Mittel-Felde, 2 und einen halben Schessel, mit dem Wiesewach 13 Rthle, 2 Gr. 8.) Fünfzehn im Steinbrintz, von der Nega bis ans Mittel-Feld, mit dem Wiesewach 6 Schessel, 10 Rthle. 9.) Drittehalbe Nuthe vor der Nega bis an die Stein-Mauer, von 3 und einen Schessel, 23. Rthle, 8 Gr. an den Meißtiedhenden verlaufft werden; und sind daju Termi ni auf, den 7ten Junii, 7ten July und 7ten Augusti, durch ein zu Rathhouse affigirtes Proclama präfigiert, in welchen sich also die Liebhaber zu Rathhouse melden, ihr Gebot thun und die Adjudication an den Meißtiedhenden gewährtigen können.

Als per Decretum vom 2ten Septembre, 1748, dem Königl. Schuf-Jubem zu Cöslin Vorhord Philipps, des Neuen Stettinschen Schufs, Juben Jacob Abraham, daselbst in Neuer Stettin belegene Wohnhaus, von E. S. Magistrat de stellt für 120 Rthle, als plus licitari, da er eine starke Forderung an gesuchten Jacob Abraham gehabt, angefallen, und denn ermittelte Schuf-Jube Vorhord Philipp, es seine Convenienz nicht zuträglich hätte, solches Haus länger an sich zu behalten, sondern anderwerts zu verkaufen. Als stellt er solches in Neuer Stettin belegene Haus, öffentlich jedem möglich zum Verkauf fess, und können die erwähnten Liebhaber daselbst bey ihm in Cöslin, oder dem Executori Zuken in Neuem Stettin melden, und wegen des Kaufs sich mit ihm vereinzen, und rationable Conditions gewärtigen. So hat der Herr Landvogt von Vorhord in den Städlein Wangerin, einen verlorenen Bürger Namens David Holzgen, ein Haus nach am Lebendin Thor belegen gebaut. Da nun erweckter Bürger David Holzgen verstorben, und Su alder hinterlassen; so hat der Herr Landvogt von Vorhord daselbst das Publicis Haus, um es nimmermessen sich, nebst der hiesiger Kirche davon bezahl't zu machen, an sich genommen: weiln aber dadurch alle diese Schulden bey zweien nicht bezahlt werden können; So ist der Herr Landvogt von Vorhord willens, dieses Holzgen'sche Haus an den Meißtiedhenden fürbare Bezahlung loszufliegen, zu dem Ende denn hiesmit Termi auf den 2ten May, 11ten und 2ten Junii a. c. angezeigt werden; in welchen derselben, so dieses Holzgen'sche Haus zu kaufen wissens seyn, sind bey dem Magistrat zu Wangerin melden können, ihr Gebot thun, und zu gewärtigen, daß in dem Lichten Ternina das Haus dem Meißtiedhenden übergelagert werden solle.

Der Bürger und Schlächter Meister Johann Solomon Schumann zu Pries, ist willens, sich von hier weg und nach Stettin zu begeben, zu fordern ob er eine liegende Gründre, so auf dem Preußischen Stadt-Gelände belegen, zu verkaufen, als: 1.) Das ganz laische Wohnhaus in der breiten Straße, zwischen den Schuster Erdmann Stubben, und den Schuhmeister Schneider. 2.) Die Landung, im Felde nach der Ober-Wässle, einen und einem halben Morgen Parzelle, zwischen Herrn Kötzen, und Weiß-Brauer Nüchtern, zwey Morgen Werthe, zwischen Herrn Candidus Juris Schülten, und Herrn Hippo Dohrenkampfen, einem halben Morgen Neuwerck, zwischen Schuster Kiersten, und dem Soldaten Griderid, einem Morgen Weiden-Esel, im ersten Wobischofs Felde, zwischen Postillon Kosken, und Herrn Novisor Schmidt, einen halben Morgen Graben-Esel, im hintersten Wobischofs F. Ide, zwischen Johann Erdmann Schöblein, und dem Brauer Christ. Linden, zu grossen Risbau. Diejenigen nun so Lust und Beladen haben vor bereagn Städten eins oder das andere zu kaufen, können sich bey gesuchten Meister Solomon Schumann zu Pries melden, und desshalb Handlung pflegen.

Es wird dem Publico hiedurch benachrichtigt, daß die Junger Habschitterin, ihe zu Wollin habens des Hauses, nebst der dazugehörigen Scheune und Garten zu verkaufen willens. Es ist bei diesem Hause die Brau-Gerechtigkeit und feliglesse sehr gut gelegen, wie auch ein grosser Hofraum und Garten daselbe beständiglich. Solte sich also ein Liebhaber dazu finden, derselbe keilte sich in Stettin bey dem Herren Cammer Advoc. t Hanak Sen, und in Wollin bey der Frau Synd ein Storchin zu melden, von welchen er den Preis des Hauses gewärtigen lan, und sich eines billigen Preises zu versichern hat.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Es verkaufet der Herr Wöss, an Joachim Bräschken, eine Scheune mit einem kleinen Garten, so zwischen den Herren Väntsch, und Meister Michael Wrobelken belegen, für 76 Rthle, zum Todten-Kauf.

Zu Treppow an der Tollense, hat des verstorbenen Bürger und Schuster Meister Joachim Woerckis Witwe, Anna Maria Knacken, ihren vor dem Brandenburgischen Thor, im Gange nach dem Galgen-Berg, zwischen Christian Schmoeck, und dem Schneider Gravel jenseitigen Garten, für 20 Rthle, an dem Ackermann Christian Schmoeck verkaufft; Welches dem Publico hiesmit befandt gemacht wird.

Zu Grelfensberg an der Nega hat der Bürger Wöss, zwey und eine halbe Nuthe Acker, aufm Körzen-Berg vor dem Nega-Thor, verkaufft; und wird nach Königl. Verordnung es hiedurch kund gemacht.

Seligen Amtsmüller der Schneider Gottfried Gercke in Stargard Erben, verkaufen ihnen an der Nega belegenen Obst-Garten, für 100 Rthle, an den Fischer Peter Wegner; Welches hiedurch nach Königl. Verordnung befandt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Biß der verwirrten Frau Controleuren Hessen, ist eine ganze Unterkürtze zu vermiethen; Wenn man jemand um ein Logis bedient ist, der son sich allhier beliebigst bey derselben in ihren, als vermaßigen Schmidischen Hause, in der kleinen Dohm-Strasse belegen, melden, und sodann wegen der Weite mit ihr contrahieren.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Die Wasser-Mühle zu Sturow, soll mit ihren Werkstücken an Landung und Zwangs-Mahlgästen auf Michaelis verpachtet werden; Es ist selbige eine Meile von Greiffenberg, und zwey Meilen von Sammin, in guter Situation gelegen, daß ein fleißiger und tüchtiger Müller noch viele ungewöhnliche Mahlgäste haben, und sehr gut darauf zureden kommen kan, wie sie dem dickeren 3 und einen halben Winckel Back getragen; Wer nun Belieben hat, gedachte Wasser-Mühle zu pachten, wolle sich vorher an den Herrn Meitmeister von Möll zu Sturow, oder bei dem Herrn Geheimen Rath von Möll zu Sturow per Greiffenberg melden, und gewärtigen, daß dem Weißgerber die gedachte Mühle auf Michaelis eingeräumt werde.

Als die Pacht-Jahre, von der sogenannten Knochenhauer-Miete an bis Jungs zu Stargard, bey den dafür Hauswiesen belegen, mit Ablauf dieses 1751ten Jahres zu Ende gehen, und nach Königlicher Verordnung neue Licitation-Termine, und zwar auf den zten Juli, zoten Juli, und 27ten Augusti c. dazu anzusetzen werden; So wird solches hiemit bestand gemacht, damit diejenige, so solche vor den meisten Gesetzen zu pachten Belieben haben, sich in benannten Terminis Morgens um 9 Uhr vor der Rathskirche da, selbst gehörig diesbezüglich melden können.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß der Grafschaftliche Kirchen-Acker, so in einer Lands-Hufe beschafft, wegen der auf Teinitatis c. zu Ende laufender Pacht-Jahre, unterweil an dem Weißgerber einzutreten auszutun; Liebhaber werden sich also in Terminis den 10ten und 20ten May, auch zten Junii c. bey dem Herrn Pastore Polgenhagen in Pargow melden, und gewärtigen, daß mit plus licitacion contrahiert werden wird.

Das Gut Claushagen im Vorchen-Ereyse, nahe bey dem Städlein Wangerin belegen, soll auf Ostern 1752. wieder anderthalb verpachtet werden, dabey sind gute Negalien, auch Viehstand. Der jährliche Räder giebt jährlich 600 Thlr., als Pension, ohne den Vorstand; Wer nun dieses Gut in Arrehende zu nehmen willens ist, kan sich diesbezüglich bey dem Herrn Land-Rath von Vorchen zu Wangerin melden, d. selbsz weitere Nachricht einzulegen, und zwar in nachfolgende Terminis, als den 22ten May, 24ten Junii und zten Juli.

Da die Jahre der Musique zu Greiffenhagen usf. Decembr. 1751. zu Ende gehen; So sind si deren Wiederholung-Termine Licitation auf den 23ten Juli, zoten Juli und 27ten Augusti c. anberahmet; Es wird also solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen solche Musique zu pachten, sich in obbeschriebenen Terminis bey der Königl. Aische Capella zu Greiffenhagen melden, und gewärtigen, daß selbige dem plus Licitacion gegen Stellung interessanter Caiion zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden wnb.

7. Sachen so außerhalb Stettin verloren worden.

Es ist ein Lotterie-Zettel sub No. 57. mit der Devise: für mich und mein Haus, gieß ein gut Losz aus, und zwar von der allernächstesten accordirten einer Claffen-Lotterie von 4000 Loos verloren gegangen; Wer solches gefunden, wolle selbigen bei den Kaufmann Linden in Anklam wieder abgeben, indem der Zettel niemand nutzen kan.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind neulich aus einem gewissen Hause hierfelst ein silberner Löffel, a 4 und ein halb Loth, mit Berliner Zeichen, a 4 und ein viertel Loth, mit Königsberger Zeichen, hingleichen eine silberne Gabel, mit Berliner Zeichen, a 4 und ein viertel Loth, verloren, aber vlemehr dießliche Weise entwendet worden; Es wird daher jüdermännisch, und besonders die Herren Goldschmiede und Juden hiedurch ersucht, wenn von obspeczirten Sachen Idem entweder etwas zum Rauf gebracht wird, oder sie sonst davon etwas in Erfahrung bringen, solches an sich zu halten, und dem Kriegs- und Domänen-Rath Krause in des Maß-Nauwalds Dern Hobes Hause wohhaft, davon Nachricht zu geben, wogegen nicht allein ein billiger Recompenz, sondern auch versprochen wird, das auf Verlangen der Nahme bestimmen, so hievon Nachricht giebet, verschwiegen bleiben soll.

9. Sachen

9. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Martii c. ein gewaltsamer Einbruch geschahen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drey, in des Kaufmann Moritz Witzen Haus am Markt, durch zwei Wände gebrochen, dieke nöth der Magd überfallen, beide gewürget, mit Stricken zusammengen, an die Erde geworfen, und derafale geschlagen, daß sie sollte tot zu seyn geslaucht, wonach sie die Kästen geslust, und über 70 Rthlr. baares Geld, nebst vielen Silber, auch goldenem und silbernen Geschäftstückn aethschlen. Es befindet sich unter solchen ein silbner Becker, von 3 Rthlr. mit dem Zeidell S. M. Zwei silberne Minze vom gläsernen Krug. Ein doppelter Ducate mit einer Dose, worauf ein Schiff gepräget. Noch ein doppelter Ducate mit der Ueberschrift: Ora et labora, und ein golbner Ring, am Werth 3 Rthlr. wovon innerlich die Buchstaben F. R. gepräget. Auch hat einer dieser Diebe eines weißblauen Hos angestellt, und unter dem Kuh eine Gold-Nackt-Uhr gekragn. Das edle Buco-Gericht erüthert demnach alle und jede Gerichts-Dienstleiter, wie auch jedem anniglich, aus derafelten Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige verdächtige Werth zu wissen der jentandn kassirn, diese in Wehrheit zu nehmen, und der oblichen Herrschaft in Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Erfaltung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hülfe die Diebe erfocher werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

Es ist zwischen den 18ten und 19ten May, in der Nacht, in Groß-Zarow b. v. Preysdiger-Hause, durch die Haussmänner, ein gewaltsamer Einbruch gefestchen, und so viel man in der Stil angesmerkt, nachstehende Sachen gestohlen worden: 1.) Ein schwarze seidene Manns-Rödel, von Berliner Fabrik que. 2.) Ein Paar schwarze seidene Manns-Strümpfe. 3.) Ein Lector-Rödel. 4.) Eine dampfene Brauns- Bolante, blauer Couleur. 5.) Eine schwarze Deuter-Bolante. 6.) Eine schwarze Gros de Tournes Brauns-Contouche. 7.) Eine weisse Camuffasse Contouche. 8.) Eine Baumwollseide und gestreifte taaten Contouche. 9.) Ein rothstoffer Kinder-Lederwurst. 10.) Eine blonde Weise mit silbernen Blumen und goldenen Tressen bestreute Frauens-Nüxe, dergleichen eine blonde Weise mit silbernen Tressen. 11.) Ein brauner Kopftang. 12.) Zwei Konfessione Comfibler. 13.) Frauens-Halstücher und Ermel, mit euten Eanten besetz. 14.) Almora's Teller, einige ganz neu, mit die Buchstaben P. R. 15.) Etliche Läder, stossene Leinen. Es wird also eine jede obige Ohrigkeit hiedurch Dienstfreudlich gesucht, wenn sich hievon etwas anstellen sollte, oder die Diebe betreten ließen, solche arretieren zu lassen, und davon dem Prediger zu Groß-Zarow beliebige Nachricht zu ertheilen, als denn das weitere nothige befohlen, auch die etwann Unfosten erstattet werden sollen. Ein gleiches gesetzt an einem jeden, wo diese gestohlene Sachen etwa zum Verlust gebracht werden sollten.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Der Zimmer-Gesell Johann Leyderis, macht hiermit lumb, daß er sein in der Kirchen-Strasse, auf der Laßade, zwischen Meister David Schelen, und des Stettiner Gesellen Christian Schmidts Häusern belegenen Wohnhaus, nebst dem beklearten Dachwiese und übrigen Pertinentien, an der Mauer-Gesellen Christof Brügel, um und für 700 Rthlr. verlaufe habe, und solches kamelien in nächst kommenden Versammlungs-Tag vor einem loszamen Laft, dichten Gerichte gerichtlich verlassen woll; Wer nun hieran eine Ansprache zu haben, oder ein Widersprechendes Recht zu behaupten vermeint, las sich in Termino den 10ten Junii a. c. bey einem loszamen Lastadischen Gerichte melden, ung seine Rechte wahrthemen.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christophe von Schwaben, modo dessen Sohnes, Caesar Friedrich Christoph von Schwaben zu Dürsberg, sämtliche Creditores ediculat an den 23ten Julii c. sub pena præcibus et portum silenti ciaret, wie die zu Stettin, Löbau und Kamgarben in lo-is publicis affigiti Proclamata besagen. Womach sich also verehrwerte Schwabische Creditores zu achten. Signatur Stettin den 17ten April 1751.

Demnach der Amtsmester Peter Ernst von Labes, die Güter Berndorf, Regrep, das Ackerwerk vor Labes, und das höhe Haus, auch Mühlen-Wichte daselbst, samt dem Bauer-Hofen in Neufkirchen, prævia substauratione, von Peter Matthias von Borden Wormundie, auf 24 Jahr wiederholt erhabelt, und die Königl. Preußische Pommersche Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein Jus Simultane invictum sive coniuncte minus haben mödten, als sämtliche Creditores eisdem auf den 10ten Junii a. c. ciaret: So haben selbige ihre Defension eisdem wahntnehmen, oder nach Maßgebunß Peter zu Stettin, Güster und Labes affigirten Proclamatum die Præcubion zu gewartet. Signatur Stettin des 15ten Februarii 1751.

Van Gottes Gnaden Wl. Friderich, König in Preußen, Margraf zu Brandenburg, des Hess. Rdm. Reichs-Erz-Tümmerer und Thurnfurst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditorem, so an Hans Swold von Puttkamern, oder dessen vor einkiger Zeit von Johann Ludwig von Levern und Söhnen erhandelten Lettowischen Anteil-Gut, s in Thorow, einzige Ansprache, sie möge berathen ex quoquo capite sic invi-

Hier wolle zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und laden euch hiemit zu wissen, was massen der Generals Major Graf Adam Joachim von Bodewitz, vermittelet copyle anliegenden Supplicati, althier angezeigt, wie das er von gedachten Hand Ewald von Puttkamern das erwähnte Antwerpener Güthe in Chorow, um und für 2700 Rthlr. gelauft, und cediret bestimmen, wie der produciret, und in copyle Abschrift liebey kommende Kauf-Contract mit mehreren besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner desto mehreren Sicherheit, Edicatos zu erhellen allernächst geruhet mögten. Wenn Wir nun solchen Suden statt gegeben; So citieren und laden Wit euch hiemit, und krafft dieses Proclamariis, wovon eines althier zu Cöslin, das andere in Stolpe, und das dritte in Schildau, offiziert werden soll, ernstlich, das ihr a dato hinc-halb 12 Wochen, davon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termine zu rednen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untafelbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta angeiset; auch in Termino den xixen Junii vor Unserm Hofgericht althier person und unanölliich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zurechthender Inscription und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habet, zum Verhör gesetzet, die Documenta zur Justir; ion eurer Forderungen sodann in Originali produciret, suthliche Handlung pfleget, in deren Entstehung oder rechtelei Erklärung gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst precludiret, und euch ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum
Cöslin den 22en Martii 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Adm. Heilige Cr. Cammerer und Thürfürst ic. ac. Entbieten allen und jedem Creditor: us, welche an seligen Adam Jürgen von Damiani Witwe in klein Jeslin juzehörigen zwei Bauer-Höfen, und dem dazu belegenen Esstathen-Hofe, eine Ansprache zu haben vermeinten, Unsern Gruss, und laden euch hiemit zu wissen, wie das der Major Georg Heinrich von Damiani, vermittelet eingeliegenen copylehenen Supplicati althier angezeigt, was massen er von gebüdet lassen Adam Jürgen von Damiani nachgelassenen Witwe, wegen ihrer in klein Jeslin instandzündigen zwey Bauer-Höfe, nebst dem dazu belegenen Esstathen, einen Handel getroffen, und selbige für 266 Rthlr. 16 Gr. erkaufte, wie der bezahlt errichtete, und in copyleher Abschrift liebey gehabte Kauf-Contract vom roten hund mit mehreren besagte; Ob nun zwar nach dem § 2. derselben beregte Höfe von allen Schulden quit und frey seyn sollen; so wäre ihm doch frey gesetzet, die Creditores per Edicatos citieren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehreren Sicherheit Edicatos zu erhellen allernächst geruhet mögten. Wenn Wir nun solchen Suden statt gegeben; So citieren und laden Wit euch hiemit, und krafft dieses Proclamariis, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Cöslberg, und das dritte zu Cöslin offiziert werden soll, ernstlich, das ihr a dato hinc-halb 9 Wochen, davon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termine zu rednen, eure Forderungen, wie die dieselben mit untafelbaren Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta angeiset; aus in Termino den xvi Junii vor Unserm Hofgericht althier person und unanölliich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeugen anzunehmen, und dieselben mit zurechthender Inscription und Vollmacht, auch zur Güte zu versetzen habet, zum Verhör gesetzet, die Documenta zur Justir; ion eurer Forderungen sodann in Originali produciret, suthliche Handlung pfleget, in deren Entstehung oder rechtelei Erklärung gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst precludiret, und euch ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr auch zu achten. Signatum
Cöslin den 22en Martii 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.
Es ist zu Treptow an der Nege, der dortige Schuh-Jude, Isaac Eschrim, der zaten Februarii a. c. mit Lode abgezogen, dabeo binnen 12 Wochen a dato publicationis alle und ihs Creditores den Isaac Eschrim, ihre Forderung bei dem Magistrat zu Treptow anumeluen, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senatorum Hornem, als bereits ex officio ad acta constituiren Mandatarium, insgleichen die ad verificandum Creditus in Händen habende Documenta originalia eingezuführen haben, damit man die Credita mit des Defuncti verlaßenen Vermögen balanciren, ob zu fordern ein Liquidations-Proces zu veranlassen sey; Wenn nun ein oder anderes Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremptorischer Art nicht melden, sie indessen in Ansehung der angezeigten Schulden, insufficient bonorum finden mödts: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testamento, an dessen Erben, welche ihells in Dresen, thials in Polen wohnen, verfolgt werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Es wird dem Publico hierurch bekannt gemacht, daß am 15ten Junii a. c. und in denen nächstfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hoddadischen Elsfeldischen Hofe zu Cormow, in der Uckermark, zwsp Meilen von Prenglow belegen, des dortigen Amtendocori, Christian Witten, mobilisatisches Vermögen, an Pferden, Ochsen, Stücken, Schafen, Schweinen, Fehern, Vieh, Acker und allerhand Hausratthe, Betzen und Leinen, gegen hoare Bezahlung an den Meißl-thenden verkaufet werden soll. Es sind auch Creditores per publica Proclamariis gegen den Terminum peremptorium, auf den 22en Junii a. c. sub pena perpetui silencii citirt worden, das sie bey dem Justirario, dem Bürgermeister Gerossung zu Prenglow ihre Anforderungen ad Acta liquidiret, und im ermildeten Termino justificaret, auch mit dem Contradicente und Neben-Creditorebus ad Protocollo versahen sollen.

Vig

Bey denen Königl. Amts-Gerichten zu Ueckermünde, ist das Schiffer Johann Bildmanns Schiff welches im fertigen Stande, und mit allem Zubehör dergestalt versehen ist, daß es zur aufgetakelt und damit abgezogen werden kann, mit der außennommenen Last von 285 Achtl. 23 Gr. in Lösung der Königl. Amts-Schuld öffentlich in Subskription und Termin Licitacionis auf den ixten, zixten und xixten May c. angeschlagen worden, und soll in ultimo Termine den Meißtcheinenden solches ausgeschlagen werden. Creditores, so daran Ansprache zu haben vermeinen, können sich in diesen Termin, und zwint in ultimus Terminus sub pena præclusi melden, und sonst weiter nicht gehörig werden.

Königlicher allerhöchster Verordnung infolge, wird hierdurch kund gemacht, daß die lossame Brauer-Gilde zu Stargard, von dem Herrn Accise-Inspectore Röber befiehlt, ein Kirchen-Thor zu St. Joachim, so derselbe aus demselben Doctor und Bürgermeister Langen Concius erstanden, getauft hat. Solte jemand an dieses Thor eine Ansprache, oder daran eine Forderung haben, könnten sich diejenigen des dem Brauer-Meisters Herrn Gammlie Kiel Wu. a. dato in Zeit von 4 Wochen melden, indem sich die Kirche des Nieder-Rechts begegnet, und der Kaufbrief darüber ertheilet werden solle.

Dem Publico wird hiermit befiehlt und gemacht, daß ad Inthalten die Wiese von Wedel, gebornde von Woldken zu Fürstenau, elle und jebz, welche an die von ihr erhandelte Anttheil in Ahnow und Winnungen, und Perlneutzen im Darmburgischen Kreise des Königs. Vollischen und Thür Gd. sischen Oberst-Lieutenants von Südhöfen, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung gegen drey Termine, als den xosten Junii, 16ten Juuli und 16ten Augusti a. c. eitretet werden, daß sic sic in diesem sonderlich liegern Termine mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solide zufliehren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Terminals ihre Documenta copiellisch ad acri bringen, wibrigenfalls der Præclauson gewärtigen, in dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Seiten obige einen Mandatarium mit genugsame Instruktion, und Vollmacht, auch zur gütlichen Handlung zu verleben hat.

Zu Anklam verkaufet der Fischaer Joachim Münzel, sein Wohnhause in der Brüder-Straße, nebst dem dazu gehörigen Weie von 7 Schwab, an den Bürger und Fischaer Johann Dencker; Welches nach Königl. Verordnung hierdurch kund gemacht wird. Solte jemand ein Jus contradicendi, oder sonst etwas daran zu fordern haben, hat sich darzu bei dem Kaufherre innerhalb 4 Wochen zu melden, weil sonst nachher das Kauf-Premium auszugehlen, und man niemand weiter responsible seyn wird.

Die Stowie hat der Kaufmann und Bernsteinhändler Herr Pauli, des Organisten zu Anklam Heern Müllers zugehörigen, und bießlich vor dem Mühlens-Thor, oder hals dem Stadt-Holz-Haus, und am Außer belegenen Garten, nebst Wohnhause, um und für 6; Achtl. gekauft. Creditores nun, und wer sonst an dieser Grund-Stücke mit Besitz einige Ansprache machen zu können vermeinte, haben sich allhier zu Nahthause vor öffentlichen Gerichte in Ueckermünde den zten Juuli, 22ten Juuli, oder aber doch in Termine ultimo den 25ten Juilli zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclauson zu gewärtigen.

Der Mühlenmeister Johann David Hinno, verlausset mit Consens der hochadelichen Hofsiedlischen Herrlichkeit, leute zu Roggendorf habenden Korn, Mais, Get. und Schneide-Mühle, cum pertinacis, an den Mühlenmeister Christian Steege, erk. und eigenhändig, und soll die Tradition der Mühlen, und Zahlung des verpflichteten Kauf-Preis an kommenden zten Juilli geschehen; Sollte nun jemand daran eine Forderung, so muß sich derselbe an obgesagter Tage, Vormittags auf der Amts-Stube zu Hosselbe melden, seine Forderung zufliehren, und seine Jura wässernen. Nach Beistellung dieses Terminus man niemanden responsible seyn will, sondern wird ihly ein endiges Stillschweigen aufgelöst werden.

11. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Wenn ein tüchtiger Saemengenmaecher sich zu Anklam zu etabliren gesoumen, und beglaubigte Accertata vor sich hat, kan er sich beim Maireat dafelbst melden, und gewärtigen, daß ihm nicht allein mit allen zu dieser Handthirung nöthigen Gerichte, sondern auch sonstigen überall geholfen werde.

12. Herrschaften so Bediente verlangen.

Zu Ueckermünde fehlet ein Stadt-Diener, welcher zugleich schließen muß, er bekommt jährlich 25. Achtl. Lohn, freye Häusung, frey Bremsels, alle 2 Jahre ante Montivring, als Rock, Weste und Helmkleider, alle Jahre zwei Paar Schuh, und hat jährlich über 25 Achtl. Accidentien; Solte sich jemand finden, der diesen Stadtdiener-Dienst anzunehmen willens ist, kan sic bey dem diegleichen Bürgermeister melden.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es wird hierdurch vortheilet, daß 200 Achtl. Kinder-Gelder, bey den Herren Wormündern der Geistlichen Kinder, Herrn Beckern und Herrn Löbussen, gegen sicere Oppothec auszuleihen vorhanden, und kannen derselbe, so solche prästizieren, sic bey derselben melden.

Ali Augenwalde liegen zu Nehl. Hospital-Gelder parat, auf landübliche Blözen ausgethan zu verschenken; Wer demnach eine schone Hypothec bestellen, auch Consensum Consituti zu beschaffen im Stande ist, las sich dieserthalb in lessonne Magistratus melden, oder bey dem Provinzore des Hospitalis Bürgemeister Erxer.

As stehen 700 Rthlr. zu Anklam bey den Kiechen-Massen zur sichern Anleihe, und zwar auf der ersten Hypothec, parat; Wer solche benötigt, und die gehörige Sicherheit darstellen kan, wolle sich bey dem Provinzore der Kiechen dafelbsten melden.

Da einige Capitalia zur Anleihe, auf sichere, und von einen hochlöblichen Weisen-Amt eprobte Hypothec, ausgethan werden sollen, so selben diejenigen, welche solcher benötiget, und ersterliche Sicherheit stellen können, sin bey denen Kaufleuten J. Fr. Flemming, und Daniel Gross, als auch Meister Womunder, zu melden, so davon weiterer Bericht geben können, auch dienet zur Nachricht, daß circa 3000 Rthlr. ad depositum stehen, welche fogleich können gehoben werden, und in kurzen kommen mehrere Gelder ein.

14. Avertissements.

Es wird ein Capital von 250 Rthlr. gegen die zweite Hypothec auf ein Kreis-Schulzen-Gericht bey Pyritz, welches mehr als 1600 Rthlr. wert, worauf die erste Hypothec 500 Rthlr. ingrossiert, gegen Hosman, verlängert; Wer solches Capital gegen die Zeit gewiß anzuhahen kan, für die (in Pommern) landübliche Blözen, wolle es dem nächstfolgenden Intelligenz-Bogen inseriren lassen, damit man sic näher melde können.

Nachdem Se: Königl. Majestät in Preissen, unser allernädigster Herr, vor gut gesunden, in diesen Hintervommerischen Städten Lauenburg, Küttow, Stolpe und Greifenberg, gewiss Henia Märkte anlegen, und zu dem Ende dazu folgende Tage, als: In der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michaeli, und den Mittwoch nach Epiphanius. In der Stadt Lauenburg, den Tag nach Michaeli. In der Stadt Küttow, den 24ten Septemb: und zren Novembris. und in der Stadt Greiffenberg, den zarten Septembr: fest setzen zu lassen; So wird solches den Publico hiedurch bestandt gemacht. Signatum Stettin den 26ten April. 1751.

Den Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Thürfurst ic. ic. Gebeten Mannen Joachim Joachim Rosel, hiedurch zu verschehn, wie dein Schmann, der Schloß-Pastor Joachim Friderich Schmidt, wegen des angeblich von dir betriebenen Ehebruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Scheidung unterm 2ten Octbr. p. 2. getilgt, und Wir, der derselbe epdlich erhalten wie deinen Aufenthalte nicht wisse, Edicatales veranlaßet, citieren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den 27ten May c. 2. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingelagerten Ehebruchs beim Verhör deine rechtliche Nachdrust dergestalt beyzubringen, daß in Entstehung der Güthe, welche so dann mit allem Fleiß ver sucht werden soll, definitive erlangt werden könne, wie du denn auch einen hiesigen Regierungs-Advocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruction zu verschehn, bey deinem gänglichen Aufenthalte über zu gewärtigen hast, daß alszenn wegen der geschuldeten Scheidung auf reproductive Documenta aff. et reffixionis dieser Edicatum ergeben soll, was sich zu Recht gehöret. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edical-Citation hieselbst, zu Stargard und Glogau auffürgen, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den 2ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

von Wacholtz, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Thürfurst ic. ic. Gebeten Mannen Joachim Joachim Rosel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Camerattin unterm 2ten Januarii dieses Jahres, bei Uns klarend vorgestellt, daß du dieselbe nach einer unfriedsamen mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Sunde nicht wieder bey ihr einzufunden. Da nun die Ehefrau den Eyd, daß sie deinen Aufenthalte nicht wisse, abgeleistet; So haben Wir darauf wider dich Processum in punto malitiosa defensione eröffnet, und die gebetein Edical-Citation an dich erlangt. Etwa ditz auch solchemnach hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie in termino den 27ten Junii c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu geworrigten, und in Entstehung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugzamen Bevolln zu legten vor Unserer Regierung erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du deine Ehefrau verloßt, n. entzweigen, und was in dieser Sach zu Recht erlangt wde, ebenfalliter anzuhören: Bey deinem Auftreten zu über zu gewärtigen, daß auf gebührließe docile Aff. et Reffixion dieſes nichts deß minder mit Publicatione der rechtmäßigen Urteil vorzehlen, und der Klägerin gestattet werden soll sich unterweitz ihrer Gelegenheit nach christlich verehren zu dürfen; Damit nun dieſe zu deiner Nachricht gelange, haben Wir hieselbst, zu Anklam und Rostock auffürgen, und denen Intelligenz-Bogen inseriren zu lassen vero d;

met; zu welchem Ende hie durch obgedachten Magistrat abgeschlossen wird, diese Edictal-Patente sofort bei Empfang derselben, in loco Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Termini, ohne weitere Anfrage zu vermitten. Warnaß dich hast zu achten. Signatum Stettin den 25en Martii 1751.

Sur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete
Staatschalter, Präsident, Vice-Präsident und Rathe.

(L.S.) von Wadols, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerey und Thürfürst c. c. Geben dem entwidneten Bürger und Schönschaber aus Mösow Wilhelm Friedrich Gerßmann, zu vernehmen, wie dem. Schemt Maria Sophie Gerßmann, Unterm 22en Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einer halben Jahr heimlich verloffen. Als du nun hiermit ist odyllic bestrecket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von de gefuchte Edict-Citation an dich veranlaßet. Etirren dich auch so demnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremtorie hie durch ganz ernstlich in Terminen den 25en August. c. a. in Person, oder durch einen genugsum gevollmächtigten Reitungs-Advocate zu erscheinen, der Versuch des Gute zu gewärtigen, eheherne, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher v. lassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wod erkant und auswas sprichend werden, zugleich anzuführen: Du erschlaest nun und gelebst solchem also oder nicht, so soll auf gebührlich docire Af- und Rektion dieses, nicht märker mit Publication einer rechtmaßigen Urteil verfahren, und der Kläger einleitig ad Proclamation gehabt, auch das Ehe-Verhältniß wieder vorwahl unter euch gewesen, gänglich dissoziert, und der Klägerin nadgegeben werden sich anderweitig Christlich verhülligen zu dürfen. Signatum Stettin den 25en April 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Dem Publico wird hiemit notificirt, daß den 27en April a. c. zu Döthenkow, in dem sogenannten von Ouerwalde, nicht weit von der Ober, eine Tothe hier unbekante Manns-Person, in einem weissz- bunten Rock, dergleichen Comißol, zwei Paar leinwandane Beinkleider, und ein Paar gute Stiefeln gewielder, gefunden worden, welche bey der letzten Überwasserung vermutlich ungünstig Weiters gerundet, und also mit dem grossen Wasser dorthin angewommen ist. Der füor sich verweste Körper ist auf der Stelle, wo man ihn gefunden, in seiter Kleidung begraben; vorher aber der Gurt, welchen er um den Leib gehabt, und vorhinne zwey Louis d'or und ein Ducaten in ein Happier gewickelt, und in ein leinwandane Lappoden feste verknüpft gewesen, abgeunben, und das Geld in die Gerichtskasse gesetzt worden. Ob er aber noch ein mehreres bey sich gehabt hat, das kan man nicht wissen, weil er mit Letz sang überzoen und vermassen uel aerochen hat, daß niemand länger bey ihm dauer können. Weil man nun aludet daß dieser veru. alduke Mensch entmeber ein Stabschwäger oder Schiffer gewesen; So habe ich, als Gerichts-Öbrigkeit, diesen Vorfall, durch die Berlinse, Stettinsche und Westlausche Intelligenz-Bogen nicht als sehr bekannt machen; sondern auch dessen Anwanderen und nädsten Ersien melden wollen, daß sie und diejenigen, so eine Anforderung an dem Geide zu haben vermeinten, von daeo an hinuen 12 Wochen sic red mit angeben, und justizieren, oder geworrigen müssen, daß sie weiter nicht gehobet, sondern damit demen Siechten noch verfahren werden soll. Beutnitz im O'rthotham Crossen den zoten April 1751.

Johann Sigismund Graf von Rotzenburg.

Ob schon von dem Königl. Amte Massow in zweyen legalen und diversen Terminis dem Publico in denno Intelligenz Blättern zu wissen gesetzet worden, daß von denen in demm Intelligenz-Bogen sub No. 14. specifizirten gestohlenen Sachen aus dem Philharmonischen Kreze, annoch einige überig geblieben, und die etwanigen Eigenthümer sich dieserhalb auf gehabtem Königl. Amte melden mögen; so ist doch solches bisher noch nicht geschehen, und daß sich zu solben in der ersten Termino übrig gebliebene Sachen noch ferner keiner angesehen. Es wird demnach hierzu ein obermäßiger Terminus auf den 2en Junii a. c. gesetzet, und die etwanigen Eigenthümer hie durch peremtorie und zum leztemal stören, sich in selbiger Morgeng und 9 Uhr alther an dem Königl. Amte Massow einzufinden, und nach vorheriger Legimation solde in Empfang zu nehmen, sofern man selbige in ipso Termine verkaufen, und sodann deren Seilen ferner e' spottable sein wird.

Da rada Sr. Königl. Majestät allernädigsten Special-Befehl, von nun an keine Hirsch-Gewölfe, Bock- und Altds. Höner, auch ausgeschlachte Altds. Knoden, fernre auff z Landes verfahren, sondern selbige zum Nutz der Einlandhinde Meerschweine, und besonders die zu Neustadt Eberswalde angesegten Kühlz gesamlet, und an ihnen sogen eine billige Provision überlassen werden sollen; So wird solches, und das alther zu Stettin ein Factor bestellen werde soll, welcher die Hirsch-Gewölfe, Bock- und Altds. Höner, wi' auch ausgeschlachte Altds. Knoden, von dem Königl. Forst-Amt, und den Meerschweinen in den Creuz-Städten an sic nimme, und hie durch gegen eine billige Provision an die Einlandhinde Meerschweine, oder Neustadt Eberswaldische Fabr que überläßt, hie mit demand gemacht, das mit, wenn je and Delleben dat sich zum Factor bestellen in lassen, sic derselbe auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden könde. Signatum Stettin den 2en May 1751.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs-, und Domänen-Cammer.

Der Rücksichter Pierre Pirony thut dem Publico, be onders über denen Städten in Königl. Preußischen Ländern und Städten, zu wissen: daß Sr. Königl. Majestät in Preussen ihm allernächstig eine Concession ertheilet, seine Lichte ein gros an die selben zu debittern, und daß sie nicht mehr zu befürchten haben, daß die Gelehrten Sieher, ihnen in den Städten, wo seine Lichte hinzumunnen, solige arresten lassen, und den Debir derselben verhindern können.

Dem Publico wird hieburch belehrt gemacht, daß des Maschmacher Wiken Witwe, eine zu Fuß auf dem Leibin, bey des Dominierten Erben belegten, an dem Mauermeister Kuhn v. Elxent hat; Wer will eine gegründe Ansprache an denselben zu haben vernehmen, der kan sich in Germino den 22ten May zu Rathhouse melden, und seine Sure wahrnehmen.

Auf Sr. Königl. Majestät allernächstig verordnet, daß wegen Andar der zwey neuen Dörfer im Kielz bey Cöslin, auch Radung der Acker und Wiesen daselbst, mit einem Entrepreneur Handlung gesprochen werden soll; So wird solch geschiedtig bekannt gemacht, und diejenigen, so solche Enterprise zu übernehmen beileben tragen möchten, ersuchen, sich je eher bey dem Magistrat zu Cöslin zu melden, da ihnen denn nicht nur die Anschrifte vorgelegen, sondern auch mit demjenigen, der die amtschne Höchsten Cond. o. s. vorzuschlagen wird, bis auf allerhöchstes Königl. Approbation contrahirt werden soll.

In denen Gutherien kleinen Kühn und Weiland, sollen der gwo wohl gebante, iso ledig Eschthens Höfe, gegen die bisher davon entrichtete Prälzlandia, weiter befreit werden; Wer also willens ist, selbst se anzunehmen, kan sich in loco bey der Herrschaft melden, und daselbst nächst Maerz 1. erlangen.

Da der Maschmacher Witwe zu Schivelbein vorhabens ist, seine eige Roggen-Auffatt auf dassien Stadt-Gelde, zum Nutztheil seiner Creditoren, unter der Hand zu verkaufen; So hat man für einen solchen Hantel jedermann warnen wollen, angefangen Creditores solches doch nicht gestatten, ein Käufer aber nur seu Gelb verlieren würde, immassen Creditoren unter andern auch von gedachten Auffatt beriedis get werden müssen.

Da nunmehr die Jüngern-Societät in Friedeberg, in der Neumärk, völlig eingegangen, und es in Hammern keinen Interessenten fund gehan, daher auch gerne stillen schweigen würden, wenn die Interessenten nur das Theize nicht wieder haben wolten, da man vor Weihnachten mit ihnen davon gesprochen, sie es aber nicht anstrengen lassen wollen, daß sie eingeschen solte, sondern vorgestellt, daß sie noch 6500 Rthlr. auf Interesse stehen dättet, selbiges per Executionem bezahlt werden sollen, und die Verhorröhten Member davon ausgeschafft werden sollen, nach der Zeit aber keinen Brief, einen nicht einmal gehördig, zu beantworten, sondern einen mit Zettel beßiget, da man nicht mehr zu bejachten schuldig gewesen, nunmehr aber nach Aussage des Ober-Pfarrer, nicht einmal 2000 Rthlr. füre handen; So wird demnach hiermit jedermannlich, welche einige Ansprache wegen gehornten Vertrag, an dieser Jüngern-Societät haben, und gehan, daß sich die zu Stargard schon unter schlechte vereinigt, daß wer heizt Lust und Belinden hat, durch den Intelligenz-Bogen hervor zu geben, durch Zusammenbringung derer Kosten, ihre Bezahlung der Hofe, und allenfalls bey Ihres Königl. Majestät dörfer Peron zu suchen, weil bereits erwiesen werden kan, daß die Inspectores der Tafe sehr unordentlich mit den Geldern umgegangen, bzw. die Theize, aus alle Membern schadlos halten, und dasjenigen erzogen müssen, was von dem ausstehenden Capitel nicht zurechtend ist, weil sie das völige Vermögen noch dazu haben. Es kan sich also ein jeälicher, der das Seinige rechtlich zu erstreiten suchen will, bey dem Herrn Kaufmann Willecke, der Witwe Auncken, Lohgärtner Michael Kochen, und Tuchmacher Meister Gutsch, daselbst melden, und mundlich, oder schriftlich, in Vertrag des Proces-Urkunden Unterredung stützen, solches aber nicht in der Langwürigkeit ziehen, sondern mit dem allerfordernden beweckstelligt werden muß.

Der Bürger und Tuchmacher Johann Michael Treichel, verkaufet zu Darvalde ein Haus, welches seinem Schwager, dem Dragoon hochfürstlichen Opolsteinschen Regiments, Johann Ludwig Gross, in Besitz ist, an den Bürger und Tuchmacher Johann Kloss, am und für 20 Rthlr. Meldis Königl. Verortnung nach bledurch not sticht wird; falls jemand etwas darüber einzuhenden hätte, kan er sich in Zeiten melden.

Es hat die Frau von Lettowen aus Neu-Stettin, den 20ten Junii 1743 auf einen goldenen Ring, mit 4. kleinen Diamanten, von der Eichenbergischen Kirche, 7 döhl. gelichen, und so wenige Capital als Binsen, alles Eichenerns ohngeachtet abgegeben. Da nun gedachte Kirche in Reparation das Gold gebraucht; So wie der Frau von Lettowen bledurch angesetzet, ihr Hand a dato innerhalb 8 Wochen einsulzen, sonstem man nach deren Ablauf gedachten Ring an den Meistbietenden verkaufen, und ihr ferner nicht responsabel seyn wird. Vielmehr wird die Eichenbergische Kirche ihren Regeln an der Frau von Lettowen übrigem nehmen, so sie nicht durch das Kauf-Premium des Ringes völlig sollte bestiegt werden.

Es hat der Herr von Menzel aus grossen Herberg, im Neu Stettinschen Kreise, den 1ten Septembre 1740, auf einen Brontwings-Grapen 3 Rthlr., von der Eichenbergischen Kirche gelehen, und von 1742, inklusive an, bis dato keine Binsen davon entrichtet, ob er gleich dößers deshalb erinnert worden. Da nun die Eichenbergische Kirche zur Reparation solches Gold gebraucht; So wird gebachtet Herrn von Menzel hies durch notificirt, solchen Grapen a dato innerhalb 8 Wochen einzuhüben, widerentfalls mon noch deren Absatz, denjelben an den Meistbietenden sofort verkaufen, und ihm ferner deshalb keine Riede noch Aufwörde geben.

geben wird. Sollte die Kirche durch das zu verlaufende Pfand nicht völlig befriedigt werden, so wird sie sich, des Restes halber, an sein übriggebliebenes Vermögen halten.

Nachdem die in den diesjährigen Frankfurter Kirchen-Lotterie aufgerichtete Gesellschaft von tausend Losen allen erwarteten Fortgang geahnt, gerütschen, daß eine grosse Anzahl Liebhaber, welche derselben nicht haben teilhaftig werden können, gerütschen, daß eine neue Gesellschaft aufgerichtet werde, so hat man so zum Variieren eine Gestalt leisten, und die unten angegebene Billets zusammen tragen wollen, um so wohl denen dem Widerstand, als auch andern Liebhabern eine Gelegenheit an die Hand zu geben, einen unschätzlichen Gewinn zu machen, ohne viel zu wagen, weshalb besagte Billets in einer zweiten Gesellschaft von tausend bestimmt sind. Jede Aktie wird eben wie in der ersten Societät, so viel als fünf Lose gelten, also daß zur Completirung dieser neuen Gesellschaft nur 200 Aktien nötig sind; auch werden die Interessen kein nicht mehr als ein Drittel von dem ordinären Einstag, nemlich zur

I.	10 Gr.
II. —	20 —
III. —	1 Athl. 16 —
IV. —	2 — 12 —
V. —	4 — 4 —

jusammt 9 Athl. 14 Gr.

für jede Aktie bezahlt. Vor das übrige wird denen Herren Interessenten creditirt, und so bald die Lotterie ihre Endstättlichkeit wird man mit einem jeden unter ihnen Redung halten. So unglücklich es nun auch mit diesen 1000 Billets immer gehen mag, so tan man doch nicht mehr als das Drittel des gewöhnlichen Einstags verspielen, dabei aber wohl zu verstehen, daß besagtes Drittel bey einer jeden Classe entrichtet, und nicht aus deren in den vier ersten Clässen zu hoffenden Gewinnen bedeckt werden. Es bleibt also die Zahlung solcher Gewinne bis nachziehung der letzten Classe ausgesetzt, und alsdann wird man mit denen Herren Interessenten rechnen, und einem jeden das ihm kommende rechte bezahlen. Die Nummern der tausend Losse dieser Gesellschaft sind:

No. 2151	2200	—	50
2761	2700	—	50
3001	3'00	—	100
3201	3300	—	100
3701	3750	—	50
4251	4300	—	50
5601	5700	—	100
6001	6000	—	100
6651	6700	—	50
7751	6800	—	50
6901	7000	—	100
8401	8'00	—	100
8901	9000	—	100

1000 Losse.

mit der D. vierte:

La Compagnie de Mille.

Da nun die Errichtung dieser neuen Gesellschaft überaus vorbehaltig, und der zurziehung der ersten Classe auf den 14ten c. festsitzt, so wird in diejenige, welche von der Gelegenheit zu p. ostern getenden, erhebt sich ohne Zeitliche zu entschließen, um so mehr, weil es nicht möglich ist, wenn wird eine dritte Gesellschaft zu folgen. Gestellt den 1ten Decembri 1750.

Die zur Frankfurter Kirchen-Lotterie bestellte verordnete Directores

von Perard. Jeanson.

Die Collecteurs in Pommern zu der diesjährigen Frankfurter Kirchen-Lotterie sind folgende: In Guelm Dr. Bösl, Kaufmann. In Goldberg Dr. Hoffmeister Landrat. In Cöslin Dr. Papiller, Rath Wiemann. In Demmin Dr. Pastor Schulte. In Demmin Dr. Schulte, Post-Gutsbesitzer. In Gollnow Dr. Cammerer Bezelin. In Greifswald Dr. Bürgermeister Martini. In Grefswalde Dr. Prof. Dr. Dobbert. In Lauenburg Dr. Pastor Behn. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Peinewald Dr. Präsidentius Stieglitz. In Mühlhausen Dr. Pastor Nohl. In Schwinemünde Dr. Dahler, Comm. Manz. In Teterow Dr. Doctor Bruguer. In Stettin Dr. Gericke Seereit Jeanson. In St. Alten und Dr. Bösl, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherren von Orlow. In Werder Dr. Dr. post us. Antenten. In Wolgast Dr. Berens, Apotheker. Die ziehung der dritten Classe dieser sehr vorbehaltigen Lotterie ist auf den 14ten Julii festgesetzet. Die ziehungslisten der zweyten Classe werden bey dem Gerichts-Sekretär Peron Jeanson a 6 Pf. der Bogen verkauft, bey welchen auch die Bezahlung

Zählung der Gewinne, die Nachwechselung der Frey-Losse, und die Erneuerung der Petrels, bis den zten Julii statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Losse für verlassen angesehen, und an andere Liebhaber verkausst werden. Es sind noch etliche Zetts zur dritten Classe, 1 1/2 Achtl. 6 Gr. Wie auch Ämter zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Losen, a 2 Achtl. 22 Gr. zu bekommen.

Nachdem der Herr Notarius Hofmann aus Wangenom, den 10ten April. 1739, auf eine silberne Lobacte Dose 2 Mtl. Geld von der Schonenbergischen Kirche, und den 16ten Januarii 1742, auf drei goldeine Dinge, wovon der eine 6 Steine, und in der Mitte ein Carnicol, der andr re 3 Steine, und der dritte einen Stein hat, 11 Achtl. getragen hat, von den erst in 8 Achtl. aber die Amtern von 1744, inclusive an, bis jso es nicht abgetragen, und von den letzten 11 Achtl. noch nichts an Amtern bezahlt hat, ob es gleich jährlich deshalb erinnert worden; So wird gedacht dem Herrn Hermann bedurft und gemacht seine gedachte Fänder a das innerhalb 3 Wochen schriftlich einzuladen, sonst diest ist nach deren Verfassung an den Weissthetischen sollen verlausft werden, und wenn das daraus geloste Geld nicht zureichen solle, die Schonenbergische Kirche völlig zu betriedigen, wird sie ihm gerichtlich deshalb delangen, und an sein Abreiss Vermögen sich halten.

Nachdem die Königl. Regierung zu Stettin, per Decretum vom 26ten April. 1751, die beiden Preuss. de des Erzäsemischen Stipendii, Herrn Secr. Bulli, und Herrn Pastor Mannkopf, zu Bartickow airthorls fürt, der ja lichen Abnahme der Administrations Rechnung, jedesmahl besuchwohne, und deshalb an sämtlichen Graunte Nörscaiorium ertheilet, wuchs denselben inst. wirkt werden soll. Well aber ausser dem He: en Secretar Bulli von denen Gründen niemand in Stettin wohhaft, und man nicht weiß noch erführen kan, wer oder wo die übrigen sind und sich aufzuhalten; So ist das Notificatorium an den Herren Pastore Mauskopf und Bartickow abgesandt, um es denen übrigen Gründen, welche der selbe am besten kennen wird, auf Beschluß der Königl. Regierung vom 10ten May 1751, nach der Gewohnheit weiter zu instruiren, um aber den Decret der Königl. Regierung ein vollkommenes Gedächtnis zu leisten, hat Administrator dieses Stipendii, welchem aufgegeben, dieses der Intell. eng inseriren zu lassen; deuzt erwartung hier da sich befindenden ihm unterordneten Freunden, oberwehnte der Königl. Pommersche Regierung Beransalm, auch bedurft belantet werden müssen, ersucht, und zugleich diejenigen Freunde die ja in Pommern sich aufzuhalten mödten, denen Auswärtigen, werden dieser Intelligenz-Zettel nicht zu Händen kommen möchte, vermeidt ihrer Freundschaft, davon Nachricht zu erhalten, damit sie ihre Jura nicht ihnen, zugehöriger Zeit bey diesem Zubendo, und Annahme der Rechnung, bey der Königl. Regierung drogobring können.

Der Schiffer Franz Kruht, hat sein Haus in der Königs- Straße, zwischen des Schul-Collegii On. Stomous Haus, und die Spitt-Straße inne belegen, verlaust, und soll solides in dem Rechts-Lage nach Trinitatis dieses Jahr's bey dem losamen Stadt Gericht vor, und abgelassen werden; Welches hemit gehörts und gemachet wird.

15. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 13ten bis den 19ten May 1751.

Bey der Königl. Schloss-Kirche: Der Wohlbehüldige Herr Julius Hermann Homann, kreischlicher Pastor der Gemeinen zu Luckow, Alsch und Ahlbeck, unter dem Wohlbehüldigen Ulcerndiischen Syphando, in Vor-Pommern belegene, mit Jungfer Maria Friedrica Meyern, des hessischen privilegierten Königl. Herrn Hof- und Guarnisons-Apothekers Herrn Johann Michael Meyers, ältesten eheliebliden Jungfer Tochter. Der Hochdegeborene Herr, Herr Hermann Caspar Glave, Königl. Preuss. sitter Ober-Inspector bey dem Steuer-Wesen in Vor-Pommern, n i d. Hochdegeborenen, Hoch-Ehr- und Lungenbelobten Jusser, Junauer Gottlieb Eleonora Litteln, Herrn Christian Gottfried Littels, Königl. Preuss. Kriegs Commissarii, einziger eheliebliden Jungfer Tochter.
Bey der St. Jacob Kirche: Meister Jacob Rhode, Bürger und Outmader hieselbst, mit Jungfer Dorothea Elisabeth Jungen.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 13ten bis den 19ten May 1751.

Den 13ten May. Herr Landrat von Nammin, kommt von Stolzenburg, logist bey dem Herrn Regierungs-Rath von Nammin.
Den 14ten May. Herr Landrat von Sydow, kommt von Palenwald, logist im Landhause.
Den 15ten May. Ein Dähnischer Li: iterant: Herr Ledt, außer Diensten.
Den 16ten May. Ein Edelmann Herr von Parkow, kommt von Stettin, logist im Landhause.
Den 18ten May. Herr Lieutenant von Quadt, außer Diensten, geht durch.
Den 19ten May. Herr Ober-Gorsteimester von Barfus, logist bey Rathmanns.

17. Preis

Schiffer Peter Reckel, nach Lübeck mit Stabholz.
 Daniel Gämper, nach Copenh., mit Brennholz.
 Christian Dust, nach Copenh., mit Brennholz.
 Michael Ganscho, nach Königsb., mit Glas.
 Johann Gramho, nach Copenh., mit Bauholz.
 Gotkried Kilo, nach Copenhagen mit Bauholz.
 Daniel Schleutin, nach Copenh., mit Bauholz.
 Joachim Schwartz, nach Lübeck mit Rosen.
 Michael Maderow, nach Copenh., mit Bauholz.
 Martin Baumet, nach Copenh., mit Bauholz.
 Joachim Sauritz, nach Copenhagen mit Brennholz.
 Christian Bruns, nach Copenh., mit Bauholz.
 Erdtm. Aet. spernig, nach Copenh., mit Platten.
 Christian Hamm, nach Copenh., mit Brennholz.
 Christian Herwig, nach Copenh., mit Brennholz.
 Friedrich Nied, nach Copenh., mit Brennholz.
 Christian Bugdahn, nach Copenh., mit Brennholz.
 Martin Künft, nach Copenh., mit Brennholz.
 Christian Letters, nach Copenh., mit Brennholz.
 Christian Vilg, nach Copenh., mit Brennholz.
 David Guadahl, nach Copenh., mit Schiffsh.
 Friedrich Miller, nach Copenh., mit Schiffsh.
 Jacob Hovenstein, nach Copenh., mit Schiffsh.
 Jacob Zinnermann, nach Copenh., mit Schiffsh.
 Christoph Kielbach, nach Königsl., mit Salz.
 Christian Berend, nach Petersb., mit Ballast.
 Jacob Krause, nach Königsberg mit Salz.
 Joachim Nohland, nach Königsb., mit Salz.
 Michael Neumann, nach Königsb., mit Salz.
 Michael Wagner, nach Königsberg mit Salz.
 Joachim Röseke, nach Lüpto, mit Ballast.

Summa 61. ausgängene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 10ten bis den 15ten May 1751.
 Schiffer Simon Wegelein, von Kiel mit Ballast.
 Andreas Rahnen, von Lübeck mit Ballast.
 Heinrich Brandt, von Lübeck mit Ballast.
 Martin Blaurock, von Copenhagen ledig.
 Johannes Schott, von Danzig mit Salz.
 Christoph Tepp, von Bergen mit Hering.

Summa 6. angekommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 15ten May 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten May
 sind alßher 28. Schiffe abgegangen
 Num. 29. Johann Meißner, dessen Schiff Elisabeth
 nach Königsb. mit Salz.
 30. Christoph Kielbach, dessen Schiff Catharina Goz
 pho, nach Königsberg mit Salz,

31. Roland, dessen Schiff Bartolomäus, nach Königsberg mit Salz.
 32. Jacob Kruse, dessen Schiff Rebecca, nach Königsberg mit Salz.
 33. Hans Dens, dessen Schiff Catharina Dorothea, nach Königsberg mit Salz.
 34. Michael Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.
 35. Friederich Kieselbach, dessen Schiff der Schwarze Adler, nach Amsterdam mit Kloßholz.
 36. Michael Gravitz, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Königsberg mit Salz.
 37. Christian Dummann, dessen Schiff der ringende Jacob, nach Stockholm mit Salz.
 38. Peter Schröder, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.
38. Summa derer bis den 15ten May alßher abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 12ten bis den 15ten May 1751.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten May
 sind alßher 55. Schiffe angekommen.
 Num. 56. Andreas Bohenhof, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Hering und Zucker.
 57. Johann Neumann, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Wein.
 58. Michael Schmidt, dessen Schiff Anna Regina, von Schwinemünde mit Wein.
 59. Michael Kräger, dessen Schiff Catharina Dorothea, von Schwinemünde mit Wein.
 60. Christoph Beyer, dessen Schiff Daniel, von Demmin mit Getreide.
 61. Michael Sübener, dessen Schiff Andreas, von Demmin mit Getreide.
 62. Johann Weißhal, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Wein.
 62. Summa derer bis den 15ten May alßher angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 12ten bis den 15ten May 1751.

		Winspel	Schossel
Weizen	9	23.	21.
Roggen	9	44.	20.
Gerste	9	52.	12.
Malz	9		
Pader	9	6.	16.
Erben	9	1.	4.
Wachweizen	9		
<hr/>			
Summa		129.	1.

18. Wolles

